

HENDRIK MEIER

Unionsbürgerschaft und Auslieferungsschutz

Jus Internationale et Europaeum
217

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn, Angelika Nußberger und Christian Walter

217



Hendrik Meier

Unionsbürgerschaft und Auslieferungsschutz

Eine rechtsdogmatische Untersuchung
der Bedeutung der Unionsbürgerschaft
im Rahmen mitgliedstaatlicher Auslieferungen
an Drittstaaten

Mohr Siebeck

Hendrik Meier, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Münster und der Università degli Studi di Perugia; 2017 Erste Juristische Prüfung; Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin; 2024 Promotion und Zweite Juristische Staatsprüfung.
orcid.org/0009-0008-0586-0452

ISBN 978-3-16-164755-0/eISBN 978-3-16-164756-7
DOI 10.1628/978-3-16-164756-7

ISSN 1861-1893/eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp und Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis April 2025 berücksichtigt werden.

Danken möchte ich zuvörderst *Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (Duke Univ.)*, der mir den Freiraum ließ, das Thema der Arbeit eigenständig zu entwickeln und ihren Entstehungsprozess mit großem Zutrauen begleitete. *Prof. Dr. Armin Hatje* danke ich für die Anfertigung des Zweitgutachtens. Weiter möchte ich *Univ.-Prof. Dr. Otto Lagodny* und *Prof. Dr. Till Zimmermann* für die Möglichkeit zur Diskussion einzelner Aspekte der Untersuchung danken. Wertvolle Hinweise aus praktischer Perspektive verdanke ich *Dr. Ralf Riegel*.

Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth danke ich ferner für die Betreuung meines Forschungsaufenthalts an der Universität Wien und dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte im Sommersemester 2021 sowie der Universität Hamburg für die Gewährung eines Stipendiums hierfür.

Prof. Dr. Thilo Marauhn, *Prof. Dr. DDr. h.c. Angelika Nußberger, M.A.*, und *Prof. Dr. Christian Walter* danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe *Jus Internationale et Europaeum*.

Mein tiefer Dank gebührt schließlich meinen Freundinnen und Freunden. *Dr. Lars Kroemer* danke ich für die Durchsicht einzelner Abschnitte des Manuskripts. Besonders danken möchte ich *Janna Frizen*, *Dr. Brigitte Meier* und *Dr. Mara Sieren-Tietmeyer*, die die Durchsicht des gesamten Manuskripts auf sich genommen haben. Für ihren Beistand danke ich aber auch denjenigen meiner Freundinnen und Freunde, die formal nicht zur Entstehung der Arbeit beigetragen haben, sowie meinen Eltern und meiner Schwester, auf deren Unterstützung ich mich immer verlassen konnte. Der größte Dank aber gilt *Janna*, mit der ich über den gesamten Zeitraum der Entstehung dieser Arbeit mein Leben teilen durfte. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im Oktober 2025

Hendrik Meier

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einführung: Die Angehörigkeit des verfolgten Individuums als entscheidungserhebliches Kriterium für die Frage seiner Auslieferung	1
§1 Terminologische Vorbemerkung	8
§2 Methodik und Erkenntnisinteresse	9
§3 Gang der Untersuchung	15
Erstes Kapitel: Die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger als Blaupause für die rechtliche Bedeutung von Angehörigkeit im Rahmen der Auslieferung	17
§4 Die Staatsangehörigkeit	18
§5 Das Gebot der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger	21
Zweites Kapitel: Die Unionsbürgerschaft als Untersuchungsgegenstand: Zwei Perspektiven	35
§6 Die Unionsbürgerschaft als Status	37
§7 Die Unionsbürgerschaft als Angehörigkeit an der EU	42
Drittes Kapitel: Die Anwendbarkeit unionsrechtlicher subjektiver Rechte als Determinante der rechtlichen Bedeutung der Unionsbürgerschaft im Rahmen drittstaatlicher Auslieferungssuchen	49
§8 Die Auslieferungssituation als Untersuchungsfeld	53
§9 Die territoriale und temporale Anwendbarkeit des Unionsrechts in der Auslieferungssituation	72

§ 10 Die sachliche Anwendbarkeit spezifischer unionsrechtlicher Rechte in der Auslieferungssituation	73
§ 11 Die Implikationen der Anwendbarkeit spezifischer subjektiver Rechte für die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation	265
§ 12 Fazit: Die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation	281
 Viertes Kapitel: Der Gehalt des über die Unionsbürgerschaft vermittelten Auslieferungsschutzes	
§ 13 Die Bindung der Mitgliedstaaten an Unionsrecht in der Auslieferungssituation	287
§ 14 Der Gehalt der kategorialen Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation	290
§ 15 Exkurs: Die angenäherte Rechtsstellung spezifischer Drittstaatsangehöriger und Staatenloser in der Auslieferungssituation	350
§ 16 Fazit: Der Auslieferungsschutz der Unionsbürger:innen	358
Zusammenfassende Schlussbetrachtungen	361
Literaturverzeichnis	373
Sachregister	403

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einführung: Die Angehörigkeit des verfolgten Individuums als entscheidungserhebliches Kriterium für die Frage seiner Auslieferung	1
§ 1 Terminologische Vorbemerkung	8
§ 2 Methodik und Erkenntnisinteresse	9
§ 3 Gang der Untersuchung	15
Erstes Kapitel: Die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger als Blaupause für die rechtliche Bedeutung von Angehörigkeit im Rahmen der Auslieferung	17
§ 4 Die Staatsangehörigkeit	18
§ 5 Das Gebot der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger	21
A. Die Analyse des Gebots der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger anhand des Parameters der kategorialen Relevanz	23
B. Die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger im historischen Kontext unterschiedlicher Konzeptionen von Staatsangehörigkeit	23
I. Der Entwicklungsstand der Auslieferung und der Staatsangehörigkeit in der beginnenden Moderne	24
II. Die Einführung der Staatsangehörigkeit in Frankreich	26
III. Die Bundeszugehörigkeit zum Norddeutschen Bund	27
IV. Die „Volksgemeinschaft“ im nationalsozialistischen Deutschland	30

Zweites Kapitel: Die Unionsbürgerschaft als Untersuchungsgegenstand: Zwei Perspektiven	35
§ 6 <i>Die Unionsbürgerschaft als Status</i>	37
§ 7 <i>Die Unionsbürgerschaft als Angehörigkeit an der EU</i>	42
A. Die EU als Bezugspunkt	44
B. Die Zuordnung der Unionsbürger:innen zur EU durch den Erwerb der Unionsbürgerschaft	46
C. Die Zweckmäßigkeit des Angehörigkeitstopos zur Analyse des den Unionsbürger:innen potentiell zustehenden Auslieferungsschutzes . .	48
Drittes Kapitel: Die Anwendbarkeit unionsrechtlicher subjektiver Rechte als Determinante der rechtlichen Bedeutung der Unionsbürgerschaft im Rahmen drittstaatlicher Auslieferungersuchen	49
§ 8 <i>Die Auslieferungssituation als Untersuchungsfeld</i>	53
A. Konkretisierung des Untersuchungsfelds: Der Auslieferungsverkehr der Mitgliedstaaten der EU im Verhältnis zu Drittstaaten	53
B. Das Auslieferungsverhältnis als Modell zur dogmatischen Einordnung der Auslieferung	55
I. Die zwischenstaatliche Ebene des Auslieferungsverhältnisses	55
1. Prozedere	56
2. Die dogmatische Einordnung der Beziehung des ersuchenden Staats zu dem ersuchten Staat	56
a) Grundprämissen	57
b) Die Rezeption durch <i>Theo Vogler</i>	58
c) Die Kritik <i>Otto Lagodnys</i>	59
d) Stellungnahme	60
II. Die individualrechtliche Dimension des Auslieferungsverhältnisses	62
1. Die Anknüpfungspunkte für Bindungen des ersuchten Staats im Rahmen der Auslieferung	64
2. Exkurs: Anerkannte Bindungen des ersuchten Staats im Rahmen der Auslieferung	67
C. Zusammenfassung	70
§ 9 <i>Die territoriale und temporale Anwendbarkeit des Unionsrechts in der Auslieferungssituation</i>	72

§ 10 Die sachliche Anwendbarkeit spezifischer unionsrechtlicher Rechte in der Auslieferungssituation	73
A. Die Judikatur des EuGH als Ausgangspunkt der Untersuchung	74
I. Rs. <i>Petruhhin</i>	75
1. Die Entscheidung des EuGH	76
2. Die Schlussanträge von GA <i>Bot</i>	77
II. Rs. <i>Peter Schotthöfer & Florian Steiner</i>	80
III. Rs. <i>Pisciotti</i>	81
1. Die Entscheidung des EuGH	81
2. Die Schlussanträge von GA <i>Bot</i>	82
IV. Rs. <i>Raugevicius</i>	83
1. Die Entscheidung des EuGH	83
2. Die Schlussanträge von GA <i>Bot</i>	84
V. Rs. <i>Ruska Federacija</i>	85
1. Die Entscheidung des EuGH	86
2. Die Schlussanträge von GA <i>Tanchev</i>	87
VI. Rs. <i>Generalstaatsanwaltschaft Berlin [Auslieferung an die Ukraine]</i>	89
1. Die Entscheidung des EuGH	90
2. Die Schlussanträge von GA <i>Hogan</i>	92
VII. Rs. <i>Bundesrepublik Deutschland (Notice rouge d'Interpol)</i>	95
1. Die Entscheidung des EuGH	95
2. Die Schlussanträge von GA <i>Bobek</i>	97
VIII. Rs. <i>Generalstaatsanwaltschaft München (Demande d'extradition vers la Bosnie-Herzégovine)</i>	99
1. Die Entscheidung des EuGH	99
2. Die Schlussanträge von GA <i>de la Tour</i>	100
IX. Fazit und Ausblick	102
B. Die sachliche Anwendbarkeit des allgemeinen Bewegungs- und Aufenthaltsrechts aus Art. 21 Abs. 1 AEUV in der Auslieferungssituation	103
I. Die Leitlinien der Judikatur des EuGH zur sachlichen Anwendbarkeit von Art. 21 Abs. 1 AEUV in der Auslieferungssituation	104
II. Dogmatische Analyse: Die sachliche Anwendbarkeit von Art. 21 Abs. 1 AEUV in der Auslieferungssituation	108
III. Exkurs: Ein Aufenthaltsrecht der verfolgten Person auf Grundlage der „Verwehrung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht“	112
C. Die sachliche Anwendbarkeit des Diskriminierungsverbots auf Grund der Staatsangehörigkeit aus Art. 18 Abs. 1 AEUV in der Auslieferungssituation	115

I.	Die Leitlinien der Judikatur des EuGH zur sachlichen Anwendbarkeit von Art. 18 Abs. 1 AEUV in der Auslieferungssituation	116
1.	1. Die Existenz und Anwendbarkeit eines Auslieferungsabkommens der EU	117
2.	2. Das Bewegungs- und Aufenthaltsrecht aus Art. 21 Abs. 1 AEUV der verfolgten Person	119
3.	3. Eine universale Pflicht zur Beachtung des Unionsrechts?	121
II.	Dogmatische Analyse: Die sachliche Anwendbarkeit von Art. 18 Abs. 1 AEUV in der Auslieferungssituation	122
1.	1. Die Auslieferungsabkommen der EU als Faktor zur Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs von Art. 18 AEUV in der Auslieferungssituation	124
a)	a) Die Auslieferungsabkommen der EU	126
aa)	aa) Das Abkommen mit den USA	128
(1)	(1) Die Vertragsparteien des AuslAbk EU-USA	129
(2)	(2) Effektuierungsmechanismus	131
bb)	bb) Das Übergabeübereinkommen mit Island und Norwegen	135
(1)	(1) Effektuierungsmechanismus	136
(2)	(2) Verhältnis zu anderen Abkommen	139
cc)	cc) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland	142
dd)	dd) Die multilateralen Auslieferungsabkommen, an denen die EU als Vertragspartei beteiligt ist	146
b)	b) Die Anwendung der Auslieferungsabkommen der EU durch die Mitgliedstaaten in der Auslieferungssituation	147
aa)	aa) Die Anwendung des AuslAbk EU-USA durch die Mitgliedstaaten in der Auslieferungssituation	147
bb)	bb) Die Anwendung des ÜbgÜbk EU-ISL/NOR durch die Mitgliedstaaten in der Auslieferungssituation	149
cc)	cc) Die Anwendung des AHZ EU-UK durch die Mitgliedstaaten in der Auslieferungssituation	151
dd)	dd) Die Anwendung der multilateralen Auslieferungsabkommen, an denen die EU als Vertragspartei beteiligt ist, durch die Mitgliedstaaten in der Auslieferungssituation	153
c)	c) Die sachliche Anwendbarkeit von Art. 18 Abs. 1 AEUV im Kontext der Auslieferungsabkommen der EU	154
aa)	aa) Das AuslAbk EU-USA	154

(1) Auslieferungen der Mitgliedstaaten als „Anwendung“ des AuslAbk EU-USA	154
(2) Die Analogie zum mittelbaren Vollzug von Sekundärrecht	155
(3) Die abstrakte Regelung des Auslieferungsverkehrs der Mitgliedstaaten mit den USA durch das AuslAbk EU-USA	156
bb) Das ÜbgÜbk EU-ISL/NOR	160
cc) Das AHZ EU-UK	162
dd) Die multilateralen Auslieferungsabkommen unter Mitgliedschaft der EU	164
2. Die Ausübung des Bewegungs- und Aufenthaltsrechts aus Art. 21 Abs. 1 AEUV durch die verfolgte Person	165
a) Die Ausübung des allgemeinen Bewegungs- und Aufenthaltsrechts	166
b) Die Verdrängung der personenbezogenen Grundfreiheiten	169
3. Die Durchführung von Sekundärrecht	177
4. Exkurs: Die Exklusion mitgliedstaatlicher Fixierungen des Gebots der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger aus dem sachlichen Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots	178
5. Fazit	181
III. Exkurs: Der Anspruch auf diplomatischen und konsularischen Schutz aus Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AEUV	183
D. Die sachliche Anwendbarkeit der Grundrechte der GRC in der Auslieferungssituation	185
I. Die Leitlinien der Judikatur des EuGH zur sachlichen Anwendbarkeit der GRC in der Auslieferungssituation	186
1. Das Bewegungs- und Aufenthaltsrecht der verfolgten Person aus Art. 21 Abs. 1 AEUV	187
2. Die Anwendbarkeit eines unionsrechtlichen Abkommens	188
II. Dogmatische Analyse: Die sachliche Anwendbarkeit der GRC in der Auslieferungssituation	190
1. Die Ausübung des Bewegungs- und Aufenthaltsrechts aus Art. 21 Abs. 1 AEUV	193
a) Der Verweis auf das Urteil <i>Åkerberg Fransson</i> im Urteil <i>Petrubhin</i>	194
aa) Art. 21 Abs. 1 AEUV als abstrakte Verpflichtung der Mitgliedstaaten	196
bb) Die Auslieferungsentscheidung als „Durchführung“ einer Verpflichtung aus Art. 21 Abs. 1 AEUV	197
b) Die Anwendung der Grundsätze des EuGH zur Anwendbarkeit der GRC im Kontext der Grundfreiheiten	200

aa) Die Anwendbarkeit der GRC im Kontext der Beschränkung von Grundfreiheiten	201
bb) Die Übertragbarkeit auf die Beschränkung des Bewegungs- und Aufenthaltsrechts aus Art. 21 Abs. 1 AEUV	203
cc) Der fehlende Anknüpfungspunkt in der Rechtsprechungslinie <i>Petrubhin</i>	206
c) Fazit: Die Rechtfertigungsbedürftigkeit von Beschränkungen des Bewegungs- und Aufenthaltsrechts als maßgeblicher Faktor	209
d) Exkurs: Die Anwendbarkeit der GRC auf Grund einer „Verwehrung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht“	211
2. Die Beschränkung einer personenbezogenen Grundfreiheit	212
3. Die völkerrechtlichen Abkommen der EU als Faktor für die Anwendbarkeit der GRC in der Auslieferungssituation	212
a) Der Ansatz des EuGH im Urteil <i>Ruska Federacija</i>	213
aa) Die Erfüllung von Verpflichtungen aus Abkommen der EU als Anknüpfungspunkt	214
bb) Die Anknüpfung am „Anwendungsbereich einer [...] Übereinkunft“ im Urteil <i>Ruska Federacija</i>	215
b) Die Anwendbarkeit der GRC in der Auslieferungssituation im Kontext völkerrechtlicher Abkommen der EU	217
aa) Völkerrechtliche Abkommen der EU, die drittstaatsangehörige Individuen subjektiv berechtigen	217
(1) Das EWR-Abkommen	218
(a) Die mitgliedstaatliche Beschränkung der Freiheiten im EWR-Abkommen	219
(b) Das Aufenthaltsrecht der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten als Grundlage der Anwendbarkeit der GRC	221
(2) Das Abkommen über die Freizügigkeit mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	224
(3) Die Dokumente des Assoziierungsverhältnisses zur Türkei	226
(4) Das AA EU-UK	229
bb) Die Auslieferungsabkommen der EU	233
(1) Das AuslAbk EU-USA	234
(a) Die „Anwendbarkeit“ des AuslAbk EU-USA in der Auslieferungssituation als Anknüpfungspunkt	234

(b) Das Fehlen einer im AuslAbk EU-USA gründenden spezifischen Verpflichtung der Mitgliedstaaten in der Auslieferungssituation	234
(c) Die Analogie zum mittelbaren Vollzug von Rahmenbeschlüssen	235
(aa) Die Rechtsnatur des Umsetzungsrechts	236
(bb) Die bilateralen Auslieferungsverträge der Mitgliedstaaten im Verhältnis zu den USA als Umsetzung des AuslAbk EU-USA	237
(α) Bestimmungen, die in Reaktion auf das AuslAbk EU-USA in die bilateralen Auslieferungsverträge aufgenommen wurden	238
(β) Bestimmungen, die das AuslAbk EU-USA inhaltlich abbilden, aber bereits vor seinem Inkrafttreten existierten	242
(cc) Fazit	247
(2) Das ÜbgÜbk EU-ISL/NOR	248
(a) Die Anwendung innerstaatlichen Umsetzungsrechts des ÜbgÜbk EU-ISL/NOR als mittelbarer Vollzug	248
(b) Das ÜbgÜbk EU-ISL/NOR als unmittelbar anwendbares Unionsrecht	250
(c) Fazit	251
(3) Das AHZ EU-UK	251
(a) Das AHZ EU-UK als unmittelbar anwendbares Unionsrecht	252
(b) Die Anwendung innerstaatlichen Umsetzungsrechts des AHZ EU-UK als mittelbarer Vollzug	252
(c) Fazit	253
(4) Die multilateralen Auslieferungsabkommen unter Mitgliedschaft der EU	254
c) Fazit	255
4. Sekundärrecht als Faktor für die Anwendbarkeit der GRC	258
a) Der (mittelbare) Vollzug von Sekundärrecht	258
b) Die mitgliedstaatliche Beschränkung subjektiver Rechte Drittstaatsangehöriger	258
5. Die Kompetenz der EU für den Bereich der Auslieferung der Mitgliedstaaten im Verhältnis zu Drittstaaten	259
6. Fazit	260
E. Fazit	262

<i>§ 11 Die Implikationen der Anwendbarkeit spezifischer subjektiver Rechte für die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation</i>	265
A. Subjektive Rechte, die tatbestandlich auf die Unionsbürgerschaft Bezug nehmen	266
I. Die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation in Konsequenz der Anwendbarkeit von Art. 21 Abs. 1 AEUV	267
II. Die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation in Konsequenz der Anwendbarkeit von Art. 18 Abs. 1 AEUV	267
III. Die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation in Konsequenz der Anwendbarkeit der personenbezogenen Grundfreiheiten	269
IV. Die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation in Konsequenz der Anwendbarkeit tatbestandlich personal begrenzter Grundrechte der GRC	270
V. Fazit: Die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation als Produkt der Anwendbarkeit tatbestandlich auf Unionsbürger:innen begrenzter subjektiver Rechte	271
B. Subjektive Rechte, die tatbestandlich nicht personal begrenzt sind	272
I. Die personale Verengung des sachlichen Anwendungsbereichs der GRC in der Auslieferungssituation	274
II. Die situative Exklusivität des Eröffnungsmechanismus	275
III. Fazit: Die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation als Produkt der Anwendbarkeit tatbestandlich personal unbegrenzter subjektiver Rechte	278
<i>§ 12 Fazit: Die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation</i>	281
Viertes Kapitel: Der Gehalt des über die Unionsbürgerschaft vermittelten Auslieferungsschutzes	285
<i>§ 13 Die Bindung der Mitgliedstaaten an Unionsrecht in der Auslieferungssituation</i>	287
<i>§ 14 Der Gehalt der kategorialen Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation</i>	290
A. Das allgemeine Bewegungs- und Aufenthaltsrecht aus Art. 21 Abs. 1 AEUV	290

I.	Der Gewährleistungsgehalt von Art. 21 Abs. 1 AEUV in der Auslieferungssituation	291
1.	1. Der freiheitsrechtliche Gewährleistungsgehalt von Art. 21 Abs. 1 AEUV	291
2.	2. Der gleichheitsrechtliche Gewährleistungsgehalt von Art. 21 Abs. 1 AEUV	292
a)	a) Die derivative Natur des über den gleichheitsrechtlichen Gewährleistungsgehalt von Art. 21 Abs. 1 AEUV in der Auslieferungssituation gewährten Schutzes	294
b)	b) Exkurs: Das Gebot der Nichtauslieferung von Unionsbürger:innen an Drittstaaten	295
aa)	aa) Das Gebot der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger	295
bb)	bb) Die Übertragbarkeit auf die mitgliedstaatliche Auslieferung von Unionsbürger:innen an Drittstaaten	298
II.	Die Beschränkbarkeit von Art. 21 Abs. 1 AEUV: Die Vermeidung von Straflosigkeit als Rechtfertigungsgrund	302
1.	1. Auslieferungen zur Strafverfolgung: Die im Urteil <i>Petrubbin</i> begründete Benachrichtigungslösung des Gerichtshofs	305
a)	a) Die historische Blaupause für die Argumentation des EuGH	308
b)	b) Die Personalhoheit der Herkunftsstaaten verfolgter Unionsbürger:innen als Substrat der Argumentation des EuGH	309
aa)	aa) Die Strafbarkeit des:der verfolgten Unionsbürgers:in in ihrem Herkunftsstaat	309
bb)	bb) Die exekutive Entscheidung des Herkunftsstaat über die Ausstellung eines EuHb als Schlüsselfaktor	311
c)	c) Fazit: Die Benachrichtigungslösung als prozeduraler Mechanismus	314
2.	2. Auslieferungen zur Strafvollstreckung	316
a)	a) Die grundsätzliche Verpflichtung ersuchter Mitgliedstaaten zur Vollstreckungsübernahme	316
b)	b) Das Erfordernis der Zustimmung des ersuchenden Drittstaats	319
aa)	aa) Die Rechtfertigungssystematik für den Fall der fehlenden Zustimmung des ersuchenden Drittstaats	321
bb)	bb) Die Rechtfertigungssystematik für den Fall der Zustimmung des ersuchenden Drittstaats	324
c)	c) Fazit	326
3.	3. Fazit: Die Implikationen der Beschränkbarkeit des Bewegungs- und Aufenthaltsrechts aus Art. 21 Abs. 1 AEUV für seinen materialen Wert in der Auslieferungssituation	329

III.	Fazit: Die materiale Realisierung der der Unionsbürgerschaft über Art. 21 Abs. 1 AEUV vermittelten kategorialen Relevanz	332
B.	Das Diskriminierungsverbot wegen der Staatsangehörigkeit aus Art. 18 Abs. 1 AEUV	334
I.	Die Konsequenzen des Gewährleistungsgehalts von Art. 18 Abs. 1 AEUV in der Auslieferungssituation	335
II.	Die Beschränkbarkeit von Art. 18 Abs. 1 AEUV	336
III.	Fazit: Die materiale Realisierung der der Unionsbürgerschaft über Art. 18 Abs. 1 AEUV vermittelten kategorialen Relevanz	337
C.	Die Grundrechte der GRC	338
I.	Der Schutz bei Auslieferung aus Art. 19 Abs. 2 GRC	338
II.	Das Recht auf Freiheit aus Art. 6 GRC	340
III.	Der Titel VI „Justizielle Rechte“ der GRC	341
IV.	Die Achtung des Familienlebens aus Art. 7 Abs. 1 GRC	343
V.	Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie aus Art. 33 Abs. 1 GRC	344
VI.	Der Titel I „Würde des Menschen“ der GRC	345
VII.	Das Diskriminierungsverbot wegen der Staatsangehörigkeit aus Art. 21 Abs. 2 GRC	346
VIII.	Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit aus Art. 45 Abs. 1 GRC	346
IX.	Fazit: Die materiale Realisierung der der Unionsbürgerschaft über die Grundrechte der GRC vermittelten kategorialen Relevanz	346
D.	Fazit: Gewährleistungsgehalte, in denen sich die kategoriale Relevanz der Unionsbürgerschaft in der Auslieferungssituation material realisiert	347
<i>§ 15 Exkurs: Die angrenzende Rechtsstellung spezifischer Drittstaatsangehöriger und Staatenloser in der Auslieferungssituation</i>		350
A.	Die Vergleichbarkeit der materiellen Rechtsstellung spezifischer Drittstaatsangehöriger und Staatenloser mit denjenigen der Unionsbürger:innen	351
B.	Die Vergleichbarkeit in der Auslieferungssituation	352
I.	Die Rechtsstellung spezifischer Staatsangehöriger Islands und Norwegens	352
II.	Die Rechtsstellung spezifischer Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs und ihrer Familienangehörigen	354
C.	Fazit: Die Vergleichbarkeit der materiellen Rechtsstellung spezifischer Drittstaatsangehöriger in der Auslieferungssituation mit denjenigen der Unionsbürger:innen	356
<i>§ 16 Fazit: Der Auslieferungsschutz der Unionsbürger:innen</i>		358

Zusammenfassende Schlussbetrachtungen	361
A. Das allgemeine Bewegungs- und Aufenthaltsrecht aus	
Art. 21 Abs. 1 AEUV	361
I. Die Relevanz der Rechtskategorie Unionsbürgerschaft	362
II. Konturierung des über Art. 21 Abs. 1 AEUV im Rahmen mitgliedstaatlicher Auslieferungen an Drittstaaten vermittelten Schutzes anhand exemplarischer Gewährleistungsgehalte	362
B. Das Diskriminierungsverbot wegen der Staatsangehörigkeit aus	
Art. 18 Abs. 1 AEUV	364
I. Die Relevanz der Rechtskategorie Unionsbürgerschaft	364
II. Konturierung des über Art. 18 Abs. 1 AEUV im Rahmen mitgliedstaatlicher Auslieferungen an Drittstaaten vermittelten Schutzes	366
C. Die personenbezogenen Grundfreiheiten	367
D. Die Grundrechte der GRC	367
I. Die Relevanz der Rechtskategorie Unionsbürgerschaft	367
II. Konturierung des über die Grundrechte der GRC im Rahmen mitgliedstaatlicher Auslieferungen an Drittstaaten vermittelten Schutzes	371
E. Die Relevanz der Unionsbürgerschaft im Rahmen mitgliedstaatlicher Auslieferungen an Drittstaaten	371
 Literaturverzeichnis	373
Sachregister	403

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AA EU-UK	Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz; Absätze
Abth.	Abtheilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFDI	Annuaire Français de Droit International
AHZ EU-UK	Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits
AJIL	American Journal of International Law
al.	alinéa
ALR	Adelaide Law Review
AnnDR	Annalen des Deutschen Reichs
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Arch. NB	Archiv des Norddeutschen Bundes: Jahrbuch für Staats-Verwaltungs-Recht und Diplomatie des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
AuslAbk EU-USA	Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung
AuslV	Auslieferungsvertrag
AVR	Archiv des Völkerrechts
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
Beih.	Beiheft
Beil.	Beilage
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGBL. NB	Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes

BGH	Bundesgerichtshof
BJS	Berliner Journal für Soziologie
BLS	Bialystok Legal Studies
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BuStaG NB	Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CJEL	Columbia Journal of European Law
CMLR	Common Market Law Review
Ct.	Court
DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz
ders.	derselbe
dies.	dieselbe; dieselben
DJ	Deutsche Justiz
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Strafrecht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsbllatt
ebd.	ebenda
ECLI	European Case Law Identifier
ECLR	European Constitutional Law Review
ECompLR	European Competition Law Review
EEA	European Economic Area Agreement
EFAR	European Foreign Affairs Review
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft; Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EILR	Emory International Law Review
EJCCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EJIL	European Journal of International Law
EJML	European Journal of Migration and Law
ELJ	European Law Journal
ELR	European Law Review
En.	Endnote
EP	European Papers
ERA	Europäische Rechtsakademie
EuAuslÜbk	Europäisches Auslieferungsbereinkommen
EuCLR	European Criminal Law Review
eucrim	The European Criminal Law Associations' Forum
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuHb	Europäischer Haftbefehl
EUI	European University Institute
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folio
FD-StrafR	Fachdienst Strafrecht
ff.	foliis
Fn.	Fußnote
Fortf.	Fortführung
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt; Golddammer's Archiv für Strafrecht; Golddammer's Archiv für preußisches Strafrecht
GA'in	Generalanwältin
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GS	Gedächtnisschrift; Der Gerichtssaal
GuG	Geschichte und Gesellschaft
GYBIL	German Yearbook of International Law
Halbbd.	Halbband
Hrsg.	Herausgeber:in; Herausgeber:innen
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ICJ Rep.	Reports of the ICJ
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
insb.	insbesondere
INÜG	Island-Norwegen-Übergabegesetz
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
IRuD	Internationales Recht und Diplomatie
JDI	Journal du Droit International
JEA	The Journal of Egyptian Archaeology
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JSt	Journal für Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung

XXIV

Abkürzungsverzeichnis

KritV	Die Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
lit.	littera; litterae
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NBV	Verfassung des Norddeutschen Bundes
Neubearb.	Neubearbeitung
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJIL	Nordic Journal of International Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	nummer
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
ÖBGBL.	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
OLG	Oberlandesgericht
PrGS	Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten
Pt.	Part
R.A.E.	Revue des Affaires Européennes – Law & European Affairs
Rb EuHb	Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates v. 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
RBDPP	Revista Brasileira de Direito Processual Penal
Rdkt.	Redaktion
Rep.	Reports
RG NB	Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe vom 21.06.1869
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RhAbk EU-USA	Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe
RIAA	United Nations Reports of International Arbitral Awards
RiVaSt	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RL	Richtlinie
RMCUE	Revue du marché commun et de l'Union Européenne
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache; Rechtssachen
RStGB	Strafgesetzbuch für das deutsche Reich
s.	siehe
S.	Siehe; Seite
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten

SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen
SJE	Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht
Slg.	Sammlung
Sp.	Spalte
SPSR	Swiss Political Science Review
SRIEL	Swiss Review of International and European Law
StGB	Strafgesetzbuch
StGB NB	Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
Teilbd.	Teilband
Tit.	Titre
TSU	Ivane Javakhishvili Tbilisi State University
u.a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
ÜberstÜbk	Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
ÜbgÜbk EU-ISL/NOR	Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen
UJIEL	Utrecht Journal of International and European Law
UN	United Nations
Urt.	Urteil
v.	versus; vom
VCLT	Vienna Convention on the Law of Treaties
verb.	verbundene
Verf.	Verfasser:in; Verfasser:innen
VERW	Die Verwaltung
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkungen
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
WVKIO	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen
YEL	Yearbook of European Law
YLR	Yale Law Review
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien

Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVöR	Zeitschrift für Völkerrecht
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

Einführung

Die Angehörigkeit des verfolgten Individuums als entscheidungserhebliches Kriterium für die Frage seiner Auslieferung

Der Schutz Staatsangehöriger durch ihre jeweiligen Herkunftsstaaten vor einer Auslieferung an andere Staaten ruft auf den ersten Blick kein besonderes Erklärungsbedürfnis hervor. So löst der durch die Auslieferung vollzogene Akt der Entfernung eines Individuums gegen seinen Willen von dem ihm angestammten Territorium in einen anderen – *fremden* – Staat intuitiv ein Bedürfnis nach dem Schutz dieses Individuums aus. Schuldet nicht der Herkunftsstaat seinen Staatsangehörigen als ihr natürlicher Fürsprecher gerade für den Fall ihrer Verfolgung durch andere Staaten ein besonderes Maß an Schutzgewährung?¹ Nicht zuletzt die dem Wort „ausliefern“ – abseits seiner rechtstechnischen Definition – beigemessene Semantik, die gleichsam unweigerlich eine Hilflosigkeit der einem bestimmten Umstand ausgelieferten Person assoziiert,² weist hier auf das moralisch zwangsläufige Postulat hin: Die staatsangehörige Person darf nicht ausgeliefert werden!³

Anders als etwa eine Ausweisung⁴ bzw. die anschließende Abschiebung⁵ ist eine Auslieferung indes final gerade nicht auf die Entfernung des verfolgten In-

¹ Analoge Argumentationsmuster finden sich etwa bei *Berner*, Wirkungskreis des Strafgesetzes, S. 184; *Ritter Dantscher von Kollesberg*, Die politischen Rechte der Unterthanen, Dritte Lieferung, S. 11; *Wettstein*, Die Staatsangehörigkeit im Schweizerischen Auslieferungsrecht, S. 23; *Mettgenberg*, Ein Deutscher darf nicht ausgeliefert werden!, S. 5; *H. Meyer*, Die Einlieferung, S. 73; s. aber auch noch BVerfG, Urt. v. 18.07.2005 – 2 BvR 2236/04, BVerfGE 113, 273 (293), in Bezug auf Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG („Ausdruck staatlich beanspruchter Verantwortlichkeit für die eigenen Staatsangehörigen“); s. hierzu *Schmalenbach*, in: *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 122 Rn. 58.

² Vgl. insofern *Wahrig*, Deutsches Wörterbuch, S. 204 (ausliefern: „jmdm. od. einer Sache (z. B. Unwetter) völlig ausgeliefert sein *schutzlos preisgegeben sein*“); *Duden* online führt als Beispiel an: „ausliefern: <in übertragener Bedeutung> hilflos seinen Feinden, seinem Schicksal ausgeliefert (preisgegeben) sein“ ([https://www.duden.de/rechtschreibung/ausliefern \[08.05.2025\]](https://www.duden.de/rechtschreibung/ausliefern [08.05.2025])).

³ In diesem Geiste der bereits appellatorisch formulierte Titel der Monographie *Mettgenbergs* aus dem Jahr 1925: „Ein Deutscher darf nicht ausgeliefert werden!“; s. hierzu auch *Plachta*, EILR 13 (1999), 77 (85).

⁴ Zur Abgrenzung s. etwa *Schultz*, Das Schweizerische Auslieferungsrecht, S. 26ff.; *Pohl*, Vorbehalt und Anerkennung, S. 112f.; ausführlicher Vergleich bei *Buschbeck*, Verschleierte Auslieferung durch Ausweisung, S. 40ff.

⁵ Zur Abgrenzung s. etwa *D. Wolff*, Der Einzelne in der offenen Staatlichkeit, S. 75ff.;

dividuum aus demjenigen Staat, in dem es sich aufhält, ausgerichtet.⁶ Als Bestandteil der grenzüberschreitenden Strafrechtspflege unter Beteiligung verschiedener Jurisdiktionen beschreibt die Auslieferung vielmehr die amtliche Überstellung einer Person aus der uneingeschränkten Strafgewalt eines Staats in die eines anderen, um letzterem die Durchführung eines Strafverfahrens zu ermöglichen.⁷ Die Auslieferung hat dementsprechend – analog zur strafrechtlichen Rechtshilfe im Allgemeinen⁸ – die effektive Verfolgung von Straftätern über Grenzen hinaus zum Ziel.⁹ Sie bedeutet für den ausliefernden Staat eine Mitwirkung an der Verwirklichung potentieller fremder Strafanprüche¹⁰ auf Grundlage internationaler Solidarität¹¹ im Bereich der Strafrechtspflege.¹²

Die Natur der Auslieferung als Bestandteil der Rechtshilfe in Strafsachen¹³ lässt die Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit einer Person im Rahmen der

Röben, Außenverfassungsrecht, S. 394; *Stein*, Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten, S. 4.

⁶ Vgl. hierzu *D. Wolff*, Der Einzelne in der offenen Staatlichkeit, S. 75 f.; *Vogler*, Auslieferungsrecht und Grundgesetz, S. 44; *Stein*, Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten, S. 4 f.

⁷ *H. Grützner*, in: *Strupp/Schlochauer*, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, S. 115; ausführlich *Schultz*, ZStW 81 (1969), 199 (202 ff.) sowie zu weiteren potentiellen Segmenten des Begriffs *ders.*, Das Schweizerische Auslieferungsrecht, S. 15 f.; zum – weiteren – verfassungsrechtlichen Begriff s. *Giegerich*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Bd. II, Art. 16 Abs. 2 Rn. 123; *C. Globke*, Die Auslieferung an den Internationalen Strafgerichtshof, S. 141 ff.

⁸ Ausführlich *Roger*, Grund und Grenzen transnationaler Strafrechtspflege, S. 26 ff.; s. auch *Vogel/Burchard*, in: *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 1, Vor § 1 IRG Rn. 7; vgl. ferner schon von *Liszt/Schmidt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 130 f.

⁹ Vgl. nur *Schultz*, Das Schweizerische Auslieferungsrecht, S. 12; *Vogler*, Auslieferungsrecht und Grundgesetz, S. 44; s. auch schon These 1 der vom völkerrechtlichen Institut auf seiner Jahresversammlung 1880 in Oxford ausgearbeiteten Auslieferungsgrundsätze, Zweck der Auslieferung sei die „wirksame Verhinderung oder Bestrafung der Verbrecher“ (in deutscher Sprache abgedruckt in von *Holtzendorff*, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht, S. 67).

¹⁰ Vgl. etwa *Stein*, Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten, S. 5 f.; s. auch schon von *Liszt*, ZStW 2 (1882), 50 (61).

¹¹ Ausführlich *Vogel/Burchard*, in: *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 1, Vor § 1 IRG Rn. 114 ff.

¹² *Weigend*, JuS 2000, 105 (106); *Schultz*, ZStW 81 (1969), 109 f.; vgl. wiederum These 1 der Oxfordner Auslieferungsgrundsätze („Die Auslieferung ist ein internationaler Rechtsakt, der der Gerechtigkeit und dem Staatsinteresse entspricht.“), abgedruckt in von *Holtzendorff*, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht, S. 67; demnach findet grundsätzlich auch keine Überprüfung eines hinreichenden Tatverdachts statt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.11.2003 – 2 BvR 1243/03, NJW 2004, 141 (145); BGH, Beschl. v. 15.03.1984 – 4 ARs 23/83, NJW 1984, 2046 (2047 f.)).

¹³ Zur Einstufung der Auslieferung als Institut der Rechtshilfe in Strafsachen s. grundlegend von *Martitz*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Abth. 1, S. 450 f.; zur traditionierten Gegenposition *Lammash*, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 42 ff.; s. zum Ganzen auch *Vogel/Burchard*, in: *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 1, Vor § 1 IRG Rn. 75 f.; *D. Weber*, Die zwischenstaatlichen und innerstaat-

Entscheidung über ihre Auslieferung bereits weniger zwangsläufig erscheinen.¹⁴ Heinrich Lammash konstatierte in diesem Sinne bereits im Jahr 1887: „Die Nationalität des Verbrechers hat grundsätzlich mit der Frage der Auslieferung nichts zu thun“¹⁵. In jüngerer Zeit hat Otto Lagodny die Staatsangehörigkeit als „strafrechtlich neutral[es]“ Kriterium beschrieben.¹⁶

Tatsächlich stellen dennoch diverse kontinentaleuropäische Staaten positiv-rechtlich einen Konnex zwischen ihrer jeweils instituierten Staatsangehörigkeit und einem besonderen Auslieferungsschutz her,¹⁷ der sich konkret in einer kategorischen Verweigerung der Auslieferung von Personen dieser jeweiligen Staatsangehörigkeit realisiert.¹⁸ Namentlich die Mitgliedstaaten der EU liefern fast ausnahmslos ihre jeweiligen Staatsangehörigen nicht an Drittstaaten¹⁹ aus.²⁰

Wird die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person auf diese Weise als ein maßgeblicher Faktor in die Entscheidung über ihre Auslieferung integriert, bedeutet dies die Akzeptanz dieser personalen Eigenschaft als ein legitimes Differenzierungskriterium zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung im Ver-

lichen Voraussetzungen des Gegenseitigkeitsprinzips im Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957, S. 41ff.

¹⁴ Entsprechend war das Gebot der Nichtauslieferung eigener Staatsangehörigkeit in Schrifttum und Literatur stets Kritik ausgesetzt (s. nur Moore, A Treatise on Extradition and Interstate Rendition, Vol. I, S. 157ff.; von Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht, S. 19f.; von Martens, Völkerrecht, Bd. 2, S. 408ff.; Lammash, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 417ff.; Mayr, Die Auslieferung eigener Unterthanen, S. 88ff.; Teich, Die Staatsangehörigkeit im deutschen Auslieferungsrecht, S. 61 ff.; F. Schwarze, GS 12 (1860), 177 (196f.); aus neuerer Zeit s. etwa Schmalenbach, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 122 Rn. 56ff.; Shearer, Extradiation in International Law, S. 121ff.; Frangou, Auslieferungsgrundsätze im internationalen und im deutschen Recht, S. 320ff.; Plachta, EILR 13 (1999), 77 (85ff., 157ff.); Rinio, ZStW 108 (1996), 354 (385f.)); auch die scheinbar teleologisch fundierte Verknüpfung von Staatsangehörigkeit und Auslieferungsverbot in Art. 16 GG ist nur das Produkt redaktioneller Zweckmäßigkeitserwägungen (s. Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Bd. II, Art. 16 Abs. 1 Rn. 1; vgl. insofern auch JöR 1951, 164).

¹⁵ Lammash, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 425.

¹⁶ Lagodny, Die Rechtsstellung des Auszuliefernden in der Bundesrepublik Deutschland, S. 51.

¹⁷ Vgl. speziell in Bezug auf Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG C. Globke, Die Auslieferung an den Internationalen Strafgerichtshof, S. 150f.; Pohl, Vorbehalt und Anerkennung, S. 241; s. auch die abweichende Meinungen zu BVerfG, Beschl. v. 18.07.2005 – 2 BvR 2236/04 von Richterin Lübbe-Wolf, BVerfGE 113, 327 (328).

¹⁸ Vogel/Burchard, in: Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 1, Vor § 1 IRG Rn. 211; rechtsvergleichend Kämmerer, in: Wo. Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, GG, Art. 16 Rn. 109ff.; Rinio, ZStW 108 (1996), 354 (356ff.); zur abweichenden Praxis im anglo-amerikanischen Raum s. etwa Shearer, Extradiation in International Law, S. 97ff., 110ff.

¹⁹ Im Rahmen des Übergabeverkehrs auf Grundlage des Rb EuHb sind die Mitgliedstaaten demgegenüber grundsätzlich auch zur Übergabe jeweils eigener Staatsangehöriger verpflichtet (s. hierzu etwa Burchard, in: Böse, Europäisches Strafrecht, § 14 Rn. 61; ausführlich Deen-Racsány/Blekxtoon, EJCCLCJ 13 (2005), 317ff.; Konstadinides, in: Eckes/Konstadinides, Crime within the Area of Freedom, Security and Justice, S. 192 (204ff.)).

²⁰ S. hierzu Costa, NJECL 8 (2017), 192 (200).

hältnis zu denjenigen Personen, die diese Eigenschaft nicht aufweisen.²¹ Mit anderen Worten: Der durch die kategorische Verweigerung einer Auslieferung vermittelte besondere Auslieferungsschutz wird nicht allen verfolgten Individuen zugestanden, sondern lediglich einer bestimmten Personengruppe. Er etabliert demnach notwendig eine Ungleichbehandlung verfolgter Individuen. Das Kriterium zur Definition derjenigen Personengruppe, der dieser besondere Schutz zugutekommt, bildet dabei nicht eine einzelfallspezifische Analyse der durch die Auslieferung potentiell ausgelösten Gefährdungslage etwa auf Grundlage eines menschenrechtlichen Maßstabs, sondern exklusiv die personale Eigenschaft einer spezifischen Staatsangehörigkeit. Diese personale Eigenschaft wird damit als Kriterium akzeptiert, das eine Ungleichbehandlung rechtfertigt – konkret zwischen jeweils staatsangehörigen und jeweils nicht staatsangehörigen Personen.²²

Die entsprechende Akzeptanz der Staatsangehörigkeit als ein zulässiges Differenzierungskriterium im Rahmen der Auslieferung indiziert bereits die diesbezügliche Rechtstradition in den meisten Mitgliedstaaten der EU.²³ Obschon die Berücksichtigung der personalen Eigenschaft Staatsangehörigkeit des verfolgten Individuums im Auslieferungskontext zumindest im kontinentaleuropäischen Rechtsraum weitgehend konsentiert ist, hat die Unionsbürgerschaft – durch den EuGH immerhin als „grundlegende[r] Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten“ konstituiert²⁴ – insofern lange vergleichsweise wenig Beachtung gefunden. Mutmaßlich auch in Konsequenz einer Interpretation der Unionsbürgerschaft ausgehend von der die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in erster Linie als Produktionsfaktoren definierenden²⁵ „Marktbürgerschaft“²⁶

²¹ S. hierzu allgemein *Graser*, Gemeinschaften ohne Grenzen, S. 207 ff. („Zugehörigkeiten als variable Unterbrecher des Rechtsfertigungsprogramms [sic]“), unter Rekurs auf *Marshall* und *Luhmann*.

²² Vgl. schon *Mendelsohn Bartholdy*, in: von Birkmeyer/van Calker/Frank/von Hippel/Wi. Kahl/von Lilienthal/von Liszt/Wach, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Bd. VI, S. 152 f.

²³ Vgl. hierzu *Schmalenbach*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 122 Rn. 52 ff.; *Shearer*, Extradition in International Law, S. 7 ff.; *Rafuse*, The Extradition of Nationals, S. 75 ff.; *Rinio*, ZStW 108 (1996), 354 (356 ff.); zu dieser Tradition s. auch noch unten § 5 B.

²⁴ S. EuGH, Rs. C-184/99 (Grzelczyk), ECLI:EU:C:2001:458, Rn. 31; englische Fassung: „Union citizenship is destined to be the fundamental status of nationals of the Member States“; französische Fassung: „le statut de citoyen de l’Union a vocation à être le statut fondamental des ressortissants des États membres“; ausführlich zur Konstituierung des Konzepts Unionsbürgerschaft durch den EuGH s. *Mi. Luber*, Unionsbürgerschaft als Kompetenzproblem, S. 169 ff.

²⁵ Vgl. hierzu nur *Schönberger*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 20 AEUV Rn. 7; *Wendel*, in: Grabenwarter, Europäischer Grundrechteschutz, § 23 Rn. 51; *Calliess*, EuR 2007, Beih. 1, 7 (10).

²⁶ Begriff von *H. P. Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 250 ff.; s. auch schon *ders./Nicolaysen*, NJW 1964, 339 (340 f.); inzwischen wird indes mit Recht darauf hingewiesen, dass

hatte sie als personale Eigenschaft des verfolgten Individuums im Rahmen der Auslieferung keinerlei rechtlichen Stellenwert.²⁷

Indessen wurden seit ihrer Instituierung im Vertrag von Maastricht²⁸ zusätzlich zu den – primär auf die Verwirklichung der unionalen Makroökonomie ausgerichteten²⁹ – personenbezogenen Grundfreiheiten sukzessive auch die Gewährleistungen im Abschnitt „Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft“ des AEUV sowie die im Titel V der GRC garantierten „Bürgerrechte“³⁰ an die Unionsbürgerschaft geknüpft, deren Gewährleistungsgehalte gerade nicht mehr durch eine ökonomische Aktivität ihrer Adressat:innen bedingt sind³¹.³² Mit Blick auf diese Ausdifferenzierung drängt sich die Frage auf, ob der personalen Eigenschaft Unionsbürgerschaft inzwischen – analog zur personalen Eigenschaft Staatsangehörigkeit – rechtliche Bedeutung im Hinblick auf die Frage einer Auslieferung verfolgter Unionsbürger:innen zukommt.

Zudem ermöglicht speziell das in Art. 21 Abs. 1 EUV und Art. 45 Abs. 1 GRC fixierte allgemeine Bewegungs- und Aufenthaltsrecht nunmehr auch ökono-

der Topos trotz seiner Prägnanz mit Blick auf die auch zum Zeitpunkt seiner Entstehung schon angelegte soziale Dimension der Bürgerschaft bereits die Situation im frühen Gemeinschaftsrecht nur verkürzt illustrierte (s. dazu etwa *Kadelbach*, in: von Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht, S. 614f.; *Giegerich*, in: Schulze/Janssen/Kadelbach, Europarecht, § 9 Rn. 4f.; zum Ganzen auch *Schönberger*, Unionsbürger, S. 15 ff.).

²⁷ Paradigmatisch etwa *Häde*, Der Staat 36 (1997), 1 (14).

²⁸ S. Art. 8 Abs. 1 EGV a.F. (AbL. 1992 C 191, S. 7).

²⁹ Vgl. nur *Blanke/Böttner*, in: Niedobitek, Europarecht, § 13 Rn. 252 ff.; *Forsthoff/Eisendle*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 45 AEUV Rn. 3; *Grabitz*, Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, S. 68 f.; ausführlich *M. Hoffmann*, Die Grundfreiheiten des EG-Vertrags als koordinationsrechtliche und gleichheitsrechtliche Abwehrrechte, S. 24 f., 40 ff.; *Kingreen*, Die Struktur der Grundfreiheiten des Europäischen Gemeinschaftsrechts, S. 20 ff.; vgl. insofern auch Art. 26 Abs. 2 AEUV.

³⁰ Die Vision eines „europäischen Bürgerrechts“ (so schon im Jahr 1972 der damalige italienische Ministerpräsident *Andreotti* im Rahmen des Gipfeltreffens von Paris (Rede abgedruckt im EG-Bulletin 11/1972, S. 46 (49)) lag der Unionsbürgerschaft freilich von Beginn an zugrunde (s. hierzu etwa *Rabenschlag*, Leitbilder der Unionsbürgerschaft, S. 21 ff.; *Wollenschläger*, Grundfreiheit ohne Markt, S. 91 ff.; *Schönberger*, GuG 42 (2016), 651 (664 ff.); *Magiera*, DÖV 1987, 221 ff.).

³¹ Vgl. zu den Rechten im Abschnitt „Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft“ des AEUV exemplarisch *Haag*, in: von der Groeben/J. Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Art. 20 AEUV Rn. 19 f.; *Magiera*, in: Streinz, EUV/AEUV, Art. 20 AEUV Rn. 33 ff.; *Schönberger*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 20 AEUV Rn. 49 f.; zu den Rechten im Titel V der GRC vgl. exemplarisch *Magiera*, in: Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Vorbem. zu Titel V, Rn. 1 ff.; *Gundel*, in: Grabenwarter, Europäischer Grundrechteschutz, § 4 Rn. 4.

³² Zur entsprechenden Genese s. etwa *Schönberger*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 20 AEUV Rn. 7 ff.; *M. Luber*, Unionsbürgerschaft als Kompetenzproblem, S. 162 ff.; *Wollenschläger*, Grundfreiheit ohne Markt, S. 24 ff.; *ders.*, ZEuS 2009, 1 (20 ff.); vgl. zum Ganzen auch *Wendel*, in: Grabenwarter, Europäischer Grundrechteschutz, § 23 Rn. 12 ff.; *Rabenschlag*, Leitbilder der Unionsbürgerschaft, S. 21 ff.; *Magiera*, DÖV 1987, 221 ff.

misch inaktiven Unionsbürger:innen eine grenzüberschreitende Mobilität innerhalb der EU.³³ Der hierdurch ausgelöste Aufenthalt von Unionsbürger:innen in solchen Mitgliedstaaten, denen diese jeweils nicht angehören,³⁴ initiiert vermehrt Konstellationen, in denen die Aufenthaltsmitgliedstaaten um die Auslieferung der dort befindlichen, jeweils nicht staatsangehörigen Unionsbürger:innen ersucht werden können.³⁵ Aus Perspektive des ersuchenden Staats ist derartigen Auslieferungsersuchen insofern eine signifikant erhöhte Erfolgsaussicht zu unterstellen, als diese verfolgten Unionsbürger:innen – da sie sich nicht in ihrem jeweiligen Herkunftsstaat aufhalten – nicht durch das Prinzip der Nichtauslieferung jeweils eigener Staatsangehöriger vor einer Auslieferung geschützt sind. Auch diese prinzipielle Möglichkeit der Auslieferung mobiler Unionsbürger:innen durch ihre jeweiligen Aufenthaltsstaaten provoziert die Frage, inwieweit die Unionsbürgerschaft – als Substrat der Mobilität dieser Unionsbürger:innen – einen eigenständigen Auslieferungsschutz eröffnet.

Das Bedürfnis nach einer Untersuchung der Bedeutung der Unionsbürgerschaft im Auslieferungskontext besteht demnach nicht nur vor dem Hintergrund der kontinentaleuropäischen Rechtstradition in Bezug auf den rechtlichen Stellenwert von Staatsangehörigkeit im Rahmen der Auslieferung, sondern offenbart sich auch rechtspraktisch. Gleichwohl hat der EuGH die Unionsbürgerschaft erst im Jahr 2016 im Urteil *Petrushhin* erstmals im Auslieferungskontext in Bezug genommen.³⁶ Dieses Urteil bildete freilich nur den Auftakt einer ganzen Reihe weiterer Entscheidungen zu Auslieferungen von Unionsbürger:innen.³⁷ Aus Anlass und ausgehend von dieser Judikatur will die Arbeit die rechtliche Bedeutung der Unionsbürgerschaft im Rahmen der Auslieferung eingehend untersuchen und eruieren, ob Unionsbürger:innen für den

³³ S. zum Ganzen *Wollenschläger*, Grundfreiheit ohne Markt, S. 358 ff.; *Schönberger*, Unionsbürger, S. 318 ff.; s. auch noch unten § 10 C. II. 2. b); zum Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Bewegungs- und Aufenthaltsrechts s. unten § 15 A. I.

³⁴ *Europäische Kommission*, Report [...] On progress towards effective EU citizenship 2020–2023 (COM(2023) 931 final) v. 06.12.2023 (englische Fassung), S. 19, führt für den Stichtag 01.01.2022 13,7 Millionen Unionsbürger:innen mit ständigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat auf, der nicht ihr jeweiliger Herkunftsstaat ist.

³⁵ Entsprechend hat die Europäische Kommission jüngst einen Leitfaden zum Umgang mit derartigen Auslieferungsersuchen veröffentlicht (s. *Europäische Kommission*, Leitlinien für die Auslieferung an Drittstaaten (ABl. 2022 C 223, S. 1 ff.); s. hierzu *Ludwiczak Glassey/Wahl*, SRIEL 33 (2023), 431 (456 f.); vgl. ferner *Rat*, Der Europäische Haftbefehl und Auslieferungsverfahren – aktuelle Herausforderungen und weiteres Vorgehen, Rn. 42–46 (ABl. 2020 C 419, S. 23 (28 f.)); s. hierzu *Riegel/Sonntag*, EuCLR 12 (2022), 66 (75).

³⁶ S. EuGH (Große Kammer), Rs. C-182/15 (Petrushhin), ECLI:EU:C:2016:630, Rn. 28 ff.

³⁷ S. EuGH, Rs. C-473/15 (Peter Schotthöfer & Florian Steiner), ECLI:EU:C:2017:633, Rn. 19 ff.; (Große Kammer), Rs. C-191/16 (Pisciotti), ECLI:EU:C:2018:222, Rn. 33 ff., 42 ff.; (Große Kammer), Rs. C-247/17 (Raugevicius), ECLI:EU:C:2018:898, Rn. 26 ff.; (Große Kammer), Rs. C-398/19 (Generalstaatsanwaltschaft Berlin [Auslieferung an die Ukraine]), ECLI:EU:C:2020:1032, Rn. 27 ff.; (Große Kammer), Rs. C-237/21 (Generalstaatsanwaltschaft München (Demande d'extradition vers la Bosnie-Herzégovine)), ECLI:EU:C:2022:1017, Rn. 29 ff.

Fall ihrer Auslieferung ein besonderer Schutz zugutekommt, ob also die Unionsbürgerschaft – analog zur Staatsangehörigkeit – ein rechtlich maßgebliches personales Differenzierungskriterium im Rahmen der Auslieferung ausformt.

§ 1 Terminologische Vorbemerkung

Die terminologische Vielfalt in der Beschreibung der Beziehung von Individuen zu übergeordneten Organisationseinheiten macht es erforderlich, der Untersuchung eine kurze Bedeutungszuweisung und -festsetzung voranzustellen: Im Rahmen dieser Arbeit soll *Angehörigkeit* abstrakt die „Zuordnung einer Person zu einem gebietsbezogenen Verband“ bezeichnen.³⁸

³⁸ Definition von *Schönberger*, *Unionsbürger*, S. 511; ähnlich *F. Weber*, Staatsangehörigkeit und Status, S. 14 („Angehörigkeit meint [...] ein auf Dauer angelegtes Zuordnungsverhältnis einer Person zu einem rechtlich verfassten Organisationsverband“) im Anschluss an *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 20 („auf Dauer angelegtes Zuordnungsverhältnis einer Person zu Staat, Kirche, Gemeinde u. ä. m.“) wiederum unter Bezugnahme auf *von Stein*, Handbuch des Verwaltungsrechts, Zweiter Theil, S. 43 („[dauernde] Verbindung des Einzelnen“ zu einem „Selbstverwaltungskörper“) sowie *ders.*, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts, S. 63; kritisch zum speziell die Zuordnung zu einem Staat beschreibenden Topos *Staatsangehörigkeit* indes *Häberle*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, S. 59f.; mit Rücksicht auf seine graduell divergierende Semantik wird der Begriff *Zugehörigkeit* im Rahmen dieser Arbeit nicht verwendet (vgl. insofern *Wahrig*, Deutsches Wörterbuch, S. 147 (*Angehörigkeit* wird als „Zustand des Angehörens“ erklärt), 1707 (*Zugehörigkeit* wird als entweder „das Dazugehören“ selbst oder die „Mitgliedschaft“ erklärt); vgl. hierzu auch *Graser*, Gemeinschaften ohne Grenzen, S. 65, Fn. 4); zur gemeinsamen Etymologie der Begriffe s. indes *Pfeifer*, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Bd. 1, S. 522f. (gehören); *Kluge*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, S. 341 (gehören).

§ 2 Methodik und Erkenntnisinteresse

Auf Grundlage dieser Terminologie begreift die Arbeit Angehörigkeit rechtspositivistisch als eine durch Recht geschaffene Konstruktion und analysiert und kontextualisiert³⁹ bereichsspezifisch deren Effekt. Die Arbeit geht dazu aus von einem rechtsdogmatischen Forschungsansatz⁴⁰. Den Ausgangspunkt zur Definition jedweden Effekts einer Angehörigkeit bildet für die Zwecke der Untersuchung demnach die Anwendung von Rechtssätzen⁴¹.⁴²

Ohnehin sind rechtliche Effekte einer spezifischen Angehörigkeit für die jeweils angehörigen Individuen in einem bestimmten Sachverhalt nicht die automatische Folge der Instituierung dieser Angehörigkeit, die sie als Rechtsbegriff⁴³ und insofern als eine Kategorie des Rechts zur Einordnung von Individuen⁴⁴ konstituiert.⁴⁵ Die instituierte Rechtskategorie erlangt vielmehr erst

³⁹ Sofern der Begriff der *Kontextualisierung* verwendet wird, meint dies mit Rücksicht auf den Forschungsansatz der Arbeit die Interpretation anhand lediglich innerrechtlicher, konkret zeitgenössisch-normativer Kontexte zur Analyse zeithistorischer Weichenstellungen (vgl. in diesem Sinne *Lepsius*, JZ 2019, 793 (794); s. ferner auch *Wahl*, Herausforderungen und Antworten: Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, S. 12 ff.; allgemein zur Methode der Kontextualisierung anhand außerrechtlicher Kontexte s. ders., in: Grimm/Kemmerer/Möllers, Rechtswege, S. 35 (39 ff.)).

⁴⁰ Zur – voraussetzungsvollen – Definition von Rechtsdogmatik s. nur *Lennartz*, Dogmatik als Methode, S. 149 ff.; *Waldböck*, in: Kirchhof/Magen/Schneider, Was weiß Dogmatik?, S. 17 (22 ff.); vgl. auch *Brohm*, VVDStRL 30 (1972), 245 (246 f., Fn. 3).

⁴¹ Zum Begriff des Rechtssatzes s. etwa *Stark*, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, S. 31; *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft, S. 19; vgl. auch *Jestaedt*, Das mag in der Theorie richtig sein ..., S. 45.

⁴² Zur Bezogenheit der Rechtsdogmatik auf Rechtssätze s. exemplarisch *Stark*, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, S. 30 ff.; *Bumke*, Rechtsdogmatik, S. 56 ff.; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 9 Rn. 2 ff.

⁴³ Allgemein zur Konstituierung von Rechtsbegriffen s. etwa *Chionos*, Zur Übertragung innerstaatlicher Begriffe und Rechtsgrundsätze in das Völkerrecht, S. 74 f.; *Engisch*, in: Ferid, Deutsche Landesreferate zum V. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Brüssel 1958, S. 59 f.

⁴⁴ *Kategorie* bezeichnet hier demnach nur allgemein eine Bewertungseinheit (im Recht) (vgl. insofern *Wahrig*, Deutsches Wörterbuch, S. 820 (Kategorie: „(allg.) Sorte, Art, Gruppe, Klasse“); *Duden* online (Kategorie: „Gruppe, in die jemand oder etwas eingeordnet wird; Klasse, Gattung“ ([https://www.duden.de/rechtschreibung/Kategorie \[08.05.2025\]](https://www.duden.de/rechtschreibung/Kategorie [08.05.2025])))); zur Technik der Subsumtion s. exemplarisch *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 4 Rn. 2 ff.; vgl. auch *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 439 ff.

⁴⁵ Vgl. speziell in Bezug auf Staatsangehörigkeit *de Groot*, Staatsangehörigkeit im Wandel, S. 13 ff., 17; von *Mangoldt*, in: Sonnenberger/von Mangoldt, Anerkennung der Staatsangehö-

dadurch rechtliche Bedeutung als personale Eigenschaft, dass sie in Rechtssätzen tatbestandlich in Bezug genommen wird.⁴⁶ Erfolgt eine solche tatbestandliche Inbezugnahme im Rahmen eines Rechtssatzes, der auf Rechtsfolgenseite ein subjektives Recht gewährt,⁴⁷ realisiert sich in der personalen Anwendbarkeit dieses Rechts auf die angehörigen Individuen ein rechtlicher Effekt der jeweils in Bezug genommenen Angehörigkeit.⁴⁸ Diese Angehörigkeit reguliert die personale Anwendbarkeit eines subjektiven Rechts und ist folgerichtig als personale Eigenschaft relevant.⁴⁹ Exemplarisch formuliert etwa Art. 8 Abs. 1 GG: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“ Die Bestimmung bildet demnach den normativen Ausgangspunkt für eine Relevanz der Rechtskategorie deutsche Staatsangehörigkeit im Kontext von Demonstrationen.⁵⁰ Demgegenüber statuiert etwa Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG generell: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Im Bereich der Meinungsbil-

rigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht, S. 37 (41 ff., 46, 54, 60, 67 ff.); *Koessler*, YLR 56 (1946–1947), 58 (70f.) vgl. in Bezug auf die Bedeutung von Staatsangehörigkeit im innerstaatlichen Recht *Schönberger*, *Unionsbürger*, S. 26ff.; *Katalakidis*, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, S. 40f.; *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 338; *Wengler*, FS *Schätzeli*, 545 (546f.).

⁴⁶ Vgl. wiederum speziell in Bezug auf Staatsangehörigkeit *de Groot*, Staatsangehörigkeit im Wandel, S. 13ff.; von *Mangoldt*, in: Sonnenberger/von Mangoldt, Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht, S. 37 (41 ff., 46, 54, 60, 67 ff.); *Koessler*, YLR 56 (1946–1947), 58 (70f.); vgl. in Bezug auf die Bedeutung von Staatsangehörigkeit im innerstaatlichen Recht *Schönberger*, *Unionsbürger*, S. 27f.; *Katalakidis*, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, S. 40f.; *Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 338; *Nawiasky*, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, S. 9; *Wiederkehr*, Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, S. 5ff.; *Wengler*, FS *Schätzeli*, 545 (546f.); ders., AÖR 37 (1950/1951), 121 (124f.); vgl. auch schon *Kelsen*, Allgemeine Staatslehre, S. 159f.; vgl. speziell zur deutschen Staatsangehörigkeit *Schmalenbach*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 122 Rn. 12; vgl. auch umgekehrt in Bezug auf die Bedeutung der Fremdeneigenschaft im innerstaatlichen Recht *Isay*, Das deutsche Fremdenrecht, S. 1ff.

⁴⁷ Allgemein zur Anknüpfung von subjektiven Rechten an einen Angehörigkeitsstatus vgl. *Graser*, Gemeinschaften ohne Grenzen, S. 70ff., 176f.; zum Begriff des subjektiven Rechts s. nur *Bauer*, Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht, S. 22ff., 69ff., 133ff.; *K. Röhl/H. C. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 372ff.

⁴⁸ S. hierzu auch noch unten Einführung zum Dritten Kapitel.

⁴⁹ Denkbar sind derartige Konstituierungen freilich auch in Bezug auf andere personale Eigenschaften wie etwa das Alter (vgl. im Hinblick auf die Konzeption der Grundrechte der GRC *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 51 Rn. 49).

⁵⁰ Zum Zeck der Veranschaulichung bleibt die mit Rücksicht auf Art. 18 Abs. 1 AEUV potentiell gebotene Erweiterung des personalen Anwendungsbereichs auf alle Unionsbürger:innen (vgl. zur Diskussion nur *Geis*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Bd. 1, Art. 8 Rn. 68f.; *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Bd. II, Art. 8 Rn. 119) hier außer Betracht; allgemein zum personalen Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 1 GG s. etwa *Gusy*, in: P. Huber/Voßkuhle, GG, Bd. 1, Art. 8 Rn. 37ff.

Sachregister

- Abkommen über die Freizügigkeit mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft 224–226
- Abkommen über Handel und Zusammenarbeit EU-UK
- allgemein 142 f.
 - als Faktor für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der GRC 251–254
 - als Faktor für die Eröffnung des Anwendungsbereichs von Art. 18 AEUV 162 f.
 - Anwendung durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Auslieferungen 151–153
 - Effektuierungsmechanismus 142–146
 - Verhältnis zu anderen Auslieferungsabkommen 145 f.
- Achtung des Familienlebens, Art. 7 Abs. 1 GRC 343 f.
- Åkerberg Fransson 194–196, 243 f.
- Angehörigkeit 8, 42–44
- historische Genese ihrer Bedeutung im Rahmen von Auslieferungen 24–33
- Anspruch auf diplomatischen und konsularischen Schutz, Art. 23 AEUV 183–185
- Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45 AEUV 171 f., 232, 269 f.
- Assoziierungsabkommen EU-Türkei 226
- Auslieferung
- Begriff 1 f.
 - dogmatische Einordnung 56–62
 - historische Genese 23 f.
 - Prozedere 56, 64–66
- Auslieferungsabkommen der EU
- allgemein 126–128
 - als Faktor für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der GRC 233–255
 - als Faktor für die Eröffnung des Anwendungsbereichs von Art. 18 AEUV 154–165
- Auslieferungsabkommen EU-USA
- allgemein 128 f.
 - als Faktor für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der GRC 234–248
 - als Faktor für die Eröffnung des Anwendungsbereichs von Art. 18 AEUV 81–83, 154–160
 - Anwendung durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Auslieferungen 147–149
 - Effektuierungsmechanismus 131–135
- Auslieferungsschutz
- der Unionsbürger:innen 290–349
 - Drittstaatsangehöriger 350–357
 - eigener Staatsangehöriger *siehe* Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger
- Austrittsabkommen EU-UK 229–233
- Benachrichtigungslösung 305–308, 309–316
- historische Blaupause 308 f.
- Beschluss ARB 1/80 226–229
- Bewegungs- und Aufenthaltsrecht, allgemeines, Art. 21 AEUV
- allgemein 103 f.
 - sachlicher Anwendungsbereich 108 f.
 - Anwendbarkeit im Rahmen mitgliedstaatlicher Auslieferungen an Drittstaaten 104–107, 109–112
 - Anwendbarkeit von Art. 18 AEUV in Folge der Ausübung von Art. 21 AEUV 165–177
 - Anwendbarkeit der GRC in Folge der Beschränkung von Art. 21 AEUV 193–211

- Einführung 173 f.
 - freiheitsrechtlicher Gewährleistungsgehalt 291 f.
 - gleichheitsrechtlicher Gewährleistungsgehalt 292 f.
 - Rechtfertigung von Beschränkungen durch Auslieferungen 302–329
 - Verhältnis zu den personenbezogenen Grundfreiheiten 169–177
- Bickel und Franz* 166 f., 172, 178
- Bundesrepublik Deutschland (Notice rouge d'Interpol)* 95–99, 111, 189 f., 206
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Anwendbarkeit im Rahmen mitgliedstaatlicher Auslieferungen an Drittstaaten 190–262
 - sachlicher Anwendungsbereich 190–193
- Cowan* 88, 123
- Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV
- passive 170–174
- Diskriminierungsverbot wegen der Staatsangehörigkeit, Art. 18 AEUV
- allgemein 115
 - sachlicher Anwendungsbereich 122–124
 - Anwendbarkeit im Rahmen mitgliedstaatlicher Auslieferungen an Drittstaaten 116–122, 124–183
 - Gewährleistungsgehalt 115–116
 - Rechtfertigung von Beschränkungen durch Auslieferungen 336 f.
- Diskriminierungsverbot wegen der Staatsangehörigkeit, Art. 21 Abs. 2 GRC 270 f., 346
- Drittstaatsangehörige
- Begriff 12
- EMRK 23, 69, 339 f., 345
- Europäische Union
- territorialer Bezugsrahmen 44 f.
 - Vertragsschlusskompetenzen 126 f., 157
- Europäischer Haftbefehl 65 f., 302, 305, 307, 310–315, 342 f., 353, *siehe auch* Rahmenbeschluss 2002/584/JI
- Europäisches Auslieferungsübereinkommen 21, 140–142, 145 f., 149, 288 f., 324 f.
- EWR-Abkommen 86–89, 170, 188, 214–224, 276 f., 351–356
- Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit, Art. 45 Abs. 1 GRC 5 f., 40 *Fn.* 24, 271, 346
- Generalstaatsanwaltschaft Berlin*
[*Auslieferung an die Ukraine*] 89–94, 107, 110, 116 f., 120 f., 165–168, 180, 185 f., 298–300, 303–314
- Generalstaatsanwaltschaft München*
(*Demande d'extradition vers la Bosnie-Herzégovine*) 99–102, 105–107, 110, 117, 120 f., 159 f., 165–168, 171 f., 180, 206 f., 294, 303 f., 321–332, 349
- Gleichheitssatz, allgemeiner unionsrechtlicher 39 f., 335
- Grundfreiheiten, personenbezogene 5, 269
- Anwendbarkeit der GRC in Folge der Ausübung einer personenbezogenen Grundfreiheit 200–203, 212
 - Verhältnis zum allgemeinen Bewegungs- und Aufenthaltsrecht 169–177
- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GRC 341–343
- Grzelczyk* 4, 112 f., 123 f., 166–168, 174
- Inländerdiskriminierung 182 f.
- Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen 126 f., 136, 235, 320
- Kernbestand der Unionsbürgerrechte 39, 112–115, 211 f., 298 f., *siehe auch* Unionsbürgerstatus
- Martínez Sala* 38, 122, 167, 174, 178, 267 f.
- Nationalsozialismus 30–33
- Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger
- allgemein 1–4, 21 f.
 - Exklusion aus dem Anwendungsbereich des Unionsrechts 178–180

- Gebot der Nichtauslieferung deutscher Staatsangehöriger, Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG 1 *Fn.* 1, 3 *Fn.* 14, 21, 23 *Fn.* 43, 82, 179, 289 *Fn.* 15
- historische Wurzeln 23–33, 295–297
- Kritik 3 *Fn.* 14, 299f.
- theoretische Grundlagen 295–298
- Nichtauslieferung von Unionsbürger:innen 295, 298–302
- Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEUV 171f., 232, 269f.
- Norddeutscher Bund 27–30, 295
- Personalhoheit
 - der Europäischen Union 300 *Fn.* 76
 - der Mitgliedstaaten 310–314, 316, 318, 334
- Personalitätsgrundsatz, aktiver 22, 27, 32f., 300, 310
- Peter Schottlößer & Florian Steiner* 80, 105, 107, 165f., 170–173, 187, 193–198, 206–210, 274f., 338–340
- Petrushhin* 6, 74–80, 105–107, 109, 116–121, 165–169, 172f., 175f., 179f., 186–189, 193–200, 206–210, 292–294, 303–307, 309–316, 336–340
- Pisciotti* 74, 81–83, 105–107, 109, 116–121, 125f., 148f., 154f., 159f., 164–167, 171–173, 175f., 179f., 182, 234, 292–294, 303–307, 309–316, 336f.
- Rahmenbeschluss
 - Funktionsweise 235
- Rahmenbeschluss 2002/584/JI 12–14, 54, 135–138, 149–151, 235f., 295, *siehe auch* Europäischer Haftbefehl
- Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl *siehe* Rahmenbeschluss 2002/584/JI
- Raugevicius* 83–85, 106f., 116f., 119–122, 125f., 159f., 165–168, 171f., 179f., 188, 292, 294, 303f., 316–321, 326–329, 338–340, 342, 344
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 127, 303
- Recht auf ein unparteiisches Gericht, Art. 47 Abs. 2 GRC 341–343
- Recht auf Freiheit, Art. 6 GRC 340f.
- Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, Art. 50 GRC 97, 189f., 318f., 341–343
- Reichsbürgerschaft 30–33
- Richtlinie 2000/78/EG 242
- Richtlinie 2003/109/EG 40, 259
- Richtlinie 2004/38/EG 198–200, 221–224, 231
- Richtlinie 2005/71/EG 259
- Richtlinie 2009/50/EG 259
- Ruska Federacija* 85–89, 104f., 118, 121f., 160, 170, 172, 188–190, 212–221, 223, 226, 314 *Fn.* 168, 352–357
- Sachverhalt, grenzüberschreitender 108f., 112, 182f., 167, 172f., 182f., 267–270
- Schutz bei Auslieferung, Art. 19 Abs. 2 GRC 186f., 338–340, 345
- Schutz der Familie, Art. 33 GRC 344
- Staatsangehörigkeit
 - allgemein 18–20
 - doppelte 83, 85, 100
 - Erwerb 47 *Fn.* 53
 - Genese 23f.
 - Rechtsnatur 18f.
 - Verlust 47 *Fn.* 52
- Staatsbürgerschaft 19
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität 146, 164, 254f.
- Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen 97, 140–142, 149, 165, 236f., 255, 352–356
- Übergabeübereinkommen EU-ISL/NOR
 - allgemein 135f.
 - als Faktor für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der GRC 248–251
 - als Faktor für die Eröffnung des Anwendungsbereichs von Art. 18 AEUV 160–162
 - Anwendung durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Auslieferungen 149–151
 - Effektuierungsmechanismus 136–139

- Verhältnis zu anderen Auslieferungsabkommen 139–142
 - Unionsbürgerschaft
 - allgemein 5f.
 - als Angehörigkeit 42–47
 - Einführung 5, 37
 - Erwerb 46f.
 - Genese 5, 37, 299
 - Status 35, 37–41, 194
 - Verlust 47 *Fn.* 52
 - Unionsbürgerstatus 4f., 78, 84, 90f., 100f., 112–115, 120, 168, 174, 197, 211f., 299, *siehe auch* Kernbestand der Unionsbürgerrechte
 - Unionsrechtsordnung
 - Anwendungsvorrang 51, 150, 152, 287–289
 - temporaler Anwendungsbereich 72
 - territorialer Anwendungsbereich 72
 - Unschuldsvermutung, Art. 48 Abs. 1 GRC 341–343
- van Gend & Loos* 37, 51, 287
- Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Art. 4 GRC 345
 - Verbot der Todesstrafe, Art. 2 Abs. 2 GRC 345
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 305–307, 311–314, 316–319, 323–332
 - Vermeidung von Straflosigkeit 27, 298f., 302–329, 334, 337, 352f.
 - Vertrag von Amsterdam 126, 129–131
 - Vertrag von Lissabon 157
 - Vertrag von Maastricht 5, 37, 45 *Fn.* 45, 46, 173f.
 - Vertrag von Nizza 129–313, 239
Fn. 1259
 - Vertragsmodell (Vertragstheorie) *siehe* Auslieferung – dogmatische Einordnung
 - Vollstreckungsübernahme 316–329, 342
 - Würde des Menschen, Art. 1 GRC 345
 - Zugehörigkeit 8 *Fn.* 38